

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

**Satzung der Muthesius Kunsthochschule
für die Voraussetzungen und das Verfahren zur
Genehmigung von Freistellungssemestern
von Professorinnen und Professoren für Forschung oder künstlerische Vorhaben
(Freistellungssemester)**

Vom 2. Februar 2023

NBl. MBWFK Schl.-H.: ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 22.06.2023

Aufgrund des § 70 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 1. Februar 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 2. Februar 2023

die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand.....	3
§ 2 Voraussetzungen für ein Freistellungssemester	3
§ 3 Verfahren zur Antragstellung	4
§ 4 Umfang	4
§ 5 Genehmigung	5
§ 6 Berichtspflicht.....	5
§ 7 Dienstbezüge	5
§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Befreiung von der Lehrverpflichtung zum Zwecke der Forschung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Freistellungssemester) entsprechend dem Hochschulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Befreiung gilt zur Förderung der dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 2 Voraussetzungen für ein Freistellungssemester

Für ein Freistellungssemester müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Die Muthesius Kunsthochschule kann für die Dauer von in der Regel einem Semester Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreien. Bei den sieben gelesenen Semestern handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein sich ein Anspruch auf Freistellung nicht ableiten lässt. Zeiten für Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden.
- (2) Ein Freistellungssemester zum Zwecke der Forschung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten durch die Gewährung des Freistellungssemesters nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Freistellung ist nur vorgesehen für Forschungsvorhaben, die nur deshalb eine Befreiung rechtfertigen, weil sie sonst nicht durchgeführt werden können. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, wie zum Beispiel die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben stehen, genügen nicht als ausreichende Begründung zur Bewilligung eines Freistellungssemesters.
- (4) Das Forschungsvorhaben soll der eigenen künstlerischen Tätigkeit, dienstlichen Forschungstätigkeiten oder Entwicklungsvorhaben dienen.
- (5) Während des Freistellungssemesters dürfen - über genehmigte Nebentätigkeiten hinaus - keine Tätigkeiten gegen Entgelt übernommen werden.
- (6) Während der Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ist ein Freistellungssemester ausgeschlossen.
- (7) Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, kann das Freistellungssemester unabhängig von dem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3 Verfahren zur Antragstellung

Bei der Antragstellung des Freistellungssemesters ist zu berücksichtigen:

- (1) Freistellungssemester können nur auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden.
- (2) Das geplante Freistellungssemester ist rechtzeitig, mindestens drei Monate vor dem beantragten Freistellungssemester, innerhalb des betroffenen Bereiches abzustimmen und beim Präsidium zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme des jeweiligen Bereiches einzureichen.
- (3) Im Antragsverfahren ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Abstimmung mit dem betroffenen Bereich darzulegen, dass die Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Unter anderem soll von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dargelegt werden, wie eine Vertretung ihrer oder seiner Lehre sichergestellt werden kann, beispielsweise durch Übernahme der Lehre durch Fachkolleginnen oder Fachkollegen beziehungsweise darüber hinaus über eine Vertretungsregelung.
- (4) Eine ordnungsgemäße Vertretung kann unter anderem auch durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen sichergestellt werden.
- (5) Der betroffene Bereich muss den Antrag schriftlich befürworten.
- (6) Dem Antrag ist eine schriftliche Skizzierung des Forschungsvorhabens mit Angabe des Forschungsziels für das beantragte Freistellungssemester beizufügen.
- (7) Bei konkurrierenden Anträgen innerhalb eines Studiengangs, dem Zentrum für Medien oder dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen. Es darf pro Semester grundsätzlich jeweils immer nur einer Professorin oder einem Professor aus einem Studiengang, dem Zentrum für Medien oder dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften eine Freistellung gewährt werden.
- (8) Auf eine gleichmäßige und transparente Genehmigungspraxis ist zu achten.
- (9) Professorinnen und Professoren haben in der Regel zwei Monate vor ihrer Freistellung die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren, für welchen Zeitraum sie freigestellt worden sind.

§ 4 Umfang

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für ein Semester beantragt werden, wenn die Lehre während des Freistellungssemesters im Fachbereich nicht anderweitig sichergestellt werden kann oder nur eine teilweise Befreiung zur Erreichung der grundsätzlichen Ziele des Freistellungssemesters erforderlich ist.

§ 5 Genehmigung

Das Präsidium legt dem Senat den Antrag zur Genehmigung vor. Der Senat entscheidet über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung. Dabei wird zugleich über den Umfang und die Ausgestaltung der Vertretung in der Lehre entschieden. Das Ergebnis der Senatsentscheidung ist der antragstellenden Professorin oder dem antragstellenden Professor mitzuteilen.

§ 6 Berichtspflicht

Spätestens drei Monate nach dem Freistellungssemester ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht über das Freistellungssemester beziehungsweise über das Forschungsvorhaben mit seinem Forschungsergebnis vorzulegen. Darüber hinaus ist in einer der Senatsitzungen, in dem dem Freistellungssemester folgenden Semester, dem Senat über das Forschungsvorhaben mit dem Forschungsergebnis im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags zu berichten.

§ 7 Dienstbezüge

Zur Regelung der Dienstbezüge gilt:

- (1) Die Befreiung erfolgt in der Regel unter Belassung der Dienstbezüge. Die Vertretung in der Lehre ist im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu gewährleisten; die Bewilligung unterliegt insoweit dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Während des Freistellungssemesters ist - über genehmigte Nebentätigkeiten hinaus - eine Übernahme von Tätigkeiten gegen Entgelt unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Muthesius Kunsthochschule für die Beantragung und Genehmigung von Freisemestern für Forschung oder künstlerische Vorhaben vom 29. November 2011 (NBl. MWV.Schl.-H.2011 S. 104) außer Kraft.

Kiel, den 2. Februar 2023

Muthesius Kunsthochschule
Dr. Arne Zerbst
Präsident